

Vereinsatzung

Food for Life Deutschland e. V.

Präambel

Food for Life ist der Name des seit 1971 gegründeten, internationalen Hilfswerkes, das in erster Linie der Nahrungsverteilung an Bedürftige aus aller Welt dient. Es wurde damals von A. C. Bhaktivedanta Prabhupada ins Leben gerufen. Er rief dazu auf, dass niemand im Umkreis von 5 Kilometern eines Tempels hungern sollte. Damit machte er deutlich, dass die Hilfe für Bedürftige das Anliegen eines jeden Gläubigen sein sollte.

Dieser Grundsatz basiert auf einem Zitat der Sri Isopanishad, eine der ältesten, vedischen Schriften:

„Gott beherrscht und besitzt alles Beseelte und unbeseelte im Universum.

Der Mensch soll daher nur die Dinge annehmen, die er braucht und die ihm als Anteil zur Verfügung gestellt sind. Er soll nicht Dinge nehmen, weiß er wohl, wem sie gehören.“

Seit 1994 besteht der Verein Food for Life Deutschland e. V., der sich nach demselben Vorsatz richtet.

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	Seite 3
 I. Einleitende Bestimmungen	 Art. 1 bis 2
Name, Sitz, Geschäftsjahr Zweck, Gemeinnützigkeit	Art. 1 Art. 2
 II. Mitgliedschaft	 Art. 3 bis 4
Erwerb, Verlust, Beitrag Rechte und Pflichten	Art. 3 Art. 4
 III. Organe, Aktivitäten	 Art. 5 bis 11
Vereinsorgane Vorstand Mitgliederversammlung Aufgaben der Mitgliederversammlung Entscheidungsfindung, Versammlungsablauf Beschlüßfassung	Art. 5 Art. 6 Art. 7 Art. 8 Art. 9 Art. 10
 IV. Finanzen	 Art. 11 bis 13
Übersichtlichkeit Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit Rechnungsprüfung	Art. 11 Art. 12 Art. 13
 V. Schlußvorschriften	 Art. 14 bis 16
Formvorschriften Satzungs- und Vorstandsänderungen Vereinsauflösung	Art. 14 Art. 15 Art. 16

I. Einleitende Bestimmungen

Artikel 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- (1) Der Verein trägt den Namen Food for Life Deutschland.
Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2 (Zweck, Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verwirklicht seine Ziele insbesondere, indem er nach Kräften national sowie international
 1. kostenlos oder ohne Gewinnerzielungsabsicht Mahlzeiten für Bedürftige bereitstellt, solche Verteilungsaktionen plant, organisiert, durchführt oder unterstützt und
 2. generell Armutsbekämpfung durch Erziehung in allen Aspekten, insbesondere durch Schulaufbau, anhand von Patenschaften für Kinder und Jugendliche aus armen Familien ermöglicht und
 3. medizinische Versorgung für Bedürftige unterstützt
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 (Erwerb, Verlust, Beitrag)

- (1) Aktives Mitglied kann jeder Volljährige werden, der unter der Leitung des Vorstandes dem Verein dient.
- (2) Fördermitglied kann jeder Volljährige und jede juristische Person werden, der oder die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (3) Fördermitglieder werden auf schriftlichen Antrag vom Vorstand aufgenommen. Die Aktiven Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt und können so auch abberufen werden. Die Fördermitglieder haben dabei Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind für ihre Amtszeit kraft Satzung Aktive Mitglieder. Die Wahl zur Aktiven Mitgliedschaft bedarf der vorherigen Zustimmung des Betroffenen.

- (4) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (6) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es grob oder wiederholt gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins innerhalb oder außerhalb des Vereins verstößt oder aus anderen schwerwiegenden Gründen, die das Vereinsleben oder das Ansehen des Vereins schädigen. Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluß bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Artikel 4 (Rechte und Pflichten)

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen. Über diese Anträge ist unverzüglich zu entscheiden. Die Anträge an die Mitgliederversammlung sind vom Vorstand spätestens auf die Tagesordnung zur nächsten ordentlichen Versammlung zu setzen.
- (2) Jedes Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten.
- (3) Eventuell geleistete Sacheinlagen oder Kapitalanteile werden nicht zurückerstattet, auch nicht bei einem Ende der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins. Ausgeschlossen von dieser Bestimmung sind nur vertraglich abgesicherte Rechte, die spätestens bei Auflösung des Vereins anzumelden sind.

III. Organe, Aktivitäten

Artikel 5 (Vereinsorgane)

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Artikel 6 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und seinem ersten und zweiten Stellvertreter. Sie alle müssen Vereinsmitglieder sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich. Wenn der Präsident auf Dauer verhindert ist, seiner Aufgabe nachzukommen, wird unverzüglich eine Neubesetzung gemäß Satz 1 durchgeführt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Präsidenten, vom ersten und vom zweiten Stellvertreter vertreten. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird geregelt, daß der erste und zweite Stellvertreter zur Vertretung nur berechtigt sind, wenn der Präsident verhindert ist.

(4) Der Vorstand entscheidet in der Person des Präsidenten, im Verhinderungsfall in der Person des jeweiligen Stellvertreters, über alle Angelegenheiten des Vereins, sofern nicht andere Artikel dieser Satzung dem entgegenstehen.

Artikel 7 (Mitgliederversammlung)

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Die Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu laden.

(3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies der vierte Teil aller Mitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Abs. 2 gilt entsprechend. Die Einladungsfrist beträgt jedoch nur mindestens eine Woche.

Artikel 8 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung hat neben den Aufgaben, die auf dem Gesetz beruhen, folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und Erteilung der Entlastung;
2. Wahl und Abberufung der Aktiven Mitglieder (Art. 3 Abs. 3);
3. Zustimmung zum Ausschluß von Mitgliedern (Art. 3 Abs. 6);
4. Entscheidung über Anträge (Art. 4 Abs. 1);
5. Wahl der Vorstandsmitglieder (Art. 6);
6. Wahl der Rechnungsprüfer (Art. 13);
7. Beschlußfassung über Satzungsänderungen (Art. 15 Abs. 1);
8. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (Art. 16 Abs. 1);
9. Wahl des Liquidatoren (Art. 16 Abs. 1);

Artikel 9 (Entscheidungsfindung, Versammlungsablauf)

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstand.

(2) Jedes Mitglied kann mitberaten, Fragen an den Vorstand richten und Wünsche und Anregungen vorbringen.

Artikel 10 (Beschlußfassung)

(1) Stimmrecht haben die Aktiven Mitglieder; bei der Erteilung der Entlastung, der Wahl der Vorstandsmitglieder, der Rechnungsprüfer und wo sonst bestimmt auch die Fördermitglieder. Der Vorstand kann auch zu anderen Beschlußfassungen die Fördermitglieder zulassen.

(2) Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben anderes vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

IV. Finanzen

Artikel 11 (Übersichtlichkeit)

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind eindeutig im Kassenbuch zu bezeichnen.

(2) Die Belege werden in übersichtlicher Weise abgelegt.

Artikel 12 (Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit)

(1) Mit Finanzen und Gütern ist sparsam umzugehen. Von mehreren Möglichkeiten ist die wirtschaftlichste zu wählen, sofern nicht Belange des Krishna-Bewußtseins, wie ökologische Gründe, eine andere Entscheidung erfordern.

Artikel 13 (Rechnungsprüfung)

(1) Je ein Rechnungsprüfer wird aus dem Kreis der Aktiven Mitglieder und der Fördermitglieder gewählt und zwar bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung.

(2) Die Rechnungsprüfung erfolgt jährlich. Beide Rechnungsprüfer unterzeichnen in den Unterlagen einen Bestätigungsvermerk. Fällt einer der Rechnungsprüfer aus, so bestimmt der Vorstand eine Ersatzperson aus dem jeweiligen Kreis der Mitglieder.

(3) Die Rechnungsprüfer berichten bei der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis.

V. Schlußvorschriften

Artikel 14 (Formvorschriften)

(1) Der Vorstand ist für eine systematische und geordnete Ablage aller Dokumente verantwortlich.

(2) Die Protokolle zur Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer und vom Vorstand zu unterschreiben.

Artikel 15 (Satzungs- und Vorstandsänderungen)

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist der vorgesehene Wortlaut der Passage anzugeben.
- (2) Sobald der Verein eingetragen worden ist, sind Satzungs- und Vorstandsänderungen ggf. vom neuen Vorstand zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden. Die Satzungsänderungen werden dann mit der Eintragung wirksam.

Artikel 16 (Vereinsauflösung)

- (1) Sollte es zur Vereinsauflösung kommen, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen kann, ernennt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nachdem die Verbindlichkeiten gem. Artikel 4 Abs. 3 beglichen sind, an einen steuerbegünstigten Verein mit gleicher oder ähnlicher steuerbegünstigter Zielsetzung.